

Wann sind Reisezeiten Arbeitszeit?

- Bei angeordneten Lenkzeiten handelt es sich grundsätzlich um Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes.
- In der Praxis stellt sich vielfach die Frage, wie Lenkzeiten arbeitszeitschutzrechtlich zu bewerten sind, die vom Arbeitgeber nicht angeordnet worden sind. Dies ist typischerweise dann der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem auswärtigen Arbeitsort an- bzw. abzureisen, der Arbeitnehmer jedoch den eigenen Pkw bevorzugt (und hierfür auch die Fahrtkosten vom Arbeitgeber erstattet bekommt). Zwar stellt hier die Pkw-Nutzung prinzipiell keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes dar, allerdings gibt es unter den Juristen Stimmen, die in diesen Fällen eine Duldung von Lenkzeiten, die im Zusammenhang mit der am auswärtigen Arbeitsort erbrachten Arbeitszeit mehr als zehn Stunden (Tageshöchstleistungszeit gemäß § 3 Arbeitszeitgesetz) ergeben, durch den Arbeitgeber kritisch bewerten. Diesbezüglich wird dann mitunter die spezielle Betrachtung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz empfohlen. In ihr wäre beispielsweise zu prüfen, ob sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein Anspruch auf eine auswärtige Übernachtung ergibt.
- Reisezeiten ohne Arbeitsleistung (zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln) sind grundsätzlich keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sondern Ruhe- oder Pausenzeiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Arbeitnehmer nicht während dieser Zeiten weitere Aufgaben (Aktenstudium, Terminvorbereitung o.a.) auszuführen hat, wodurch die freie Verfügung der Reisezeit eingeschränkt – und sie somit Arbeitszeit im gesetzlichen Sinne – wäre.

